

Anhang

(zu § 1 Nr. 71)

Anlage 3

(zu § 24)

Signale im Fahr- und Förderbetrieb

1. Zur Signalgebung dürfen nur die folgenden Signale festgelegt werden:
 - a) hörbare Signale
 - aa) „Halt“ 1 Schlag/Ton
 - bb) „Auf“ oder „Vorwärts“ 2 Schläge/Töne
 - cc) „Ab“ oder „Rückwärts“ 3 Schläge/Töne
 - b) Signale mit feststehender Leuchte
 - aa) „Halt“ 1 mal ausschalten
 - bb) „Auf“ oder „Vorwärts“ 2 mal kurz ausschalten
 - cc) „Ab“ oder „Rückwärts“ 3 mal kurz ausschalten
 - c) sonstige Ausführungssignale sowie Ankündigungs- und Meldesignale: nach einheitlicher Festlegung durch Unternehmer für gesamten Förderbetrieb.
2. Die Signalgebung kann entfallen, wenn eine einwandfreie mündliche Verständigung erfolgt.

Anlage 4

(zu § 32)

Seilsicherheiten

Die beim Betrieb von Gerüsten verwendeten Seile müssen mindestens folgende Sicherheiten gegenüber der zulässigen Belastung (bezogen auf die Mindestbruchkraft der Seile) haben:

1. Hebewerkseile
 - a) bei Hakenregellast 3,0 fach
 - b) bei Hakenausnahmelast 2,0 fach
2. Nackenseile 2,5 fach
3. Abspannseile 2,5 fach
4. Errichteseile 2,0 fach.